

# Sitzungsunterlagen

öffentliche Sitzung des Rates  
22.04.2025

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 6 Gründung einer Tierheim Stapelmoor gGmbH	
Vorlage BV/1600/2025//1	4
TOP Ö 7 Lärmaktionsplan der Gemeinde Jemgum - Runde 4 -	
Vorlage BV/1607/2025/	9
E_AP_RD_DE_NI_03457012_Jemgum-Kurz-LAP - finaler Ratsbeschluss BV/1607/2025/	11

# Gemeinde Jemgum

## Der Bürgermeister

An die Mitglieder  
des Rates

Jemgum, 14.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur öffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Jemgum am

**Dienstag, dem 22.04.2025, um 20:00 Uhr,**

**im Rathaus Jemgum** ein.

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils vom 27.03.2025
4. Bericht des Ratsvorsitzenden und des Bürgermeisters mit anschließender Aussprache
5. Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner zu den Tagesordnungspunkten und zu Gemeindeangelegenheiten
6. Gründung einer Tierheim Stapelmoor gGmbH  
Vorlage: BV/1600/2025//1
7. Lärmaktionsplan der Gemeinde Jemgum - Runde 4 -  
Vorlage: BV/1607/2025/
8. Anfragen, Anregungen und Hinweise
9. Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner zu den Tagesordnungspunkten und zu Gemeindeangelegenheiten
10. Ende des öffentlichen Teils der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Heikens

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/1600/2025//I

Betreff:	<b>Gründung einer Tierheim Stapelmoor gGmbH</b>		
Federführung:	Fachbereich 2	Datum:	09.04.2025
Verfasser:	Christiane Dorenbos	Fraktion:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Rat		

### I. Sachverhalt:

Für die Aufgabe zur Unterbringung und Versorgung von Fundtieren haben die Städte/Gemeinden Papenburg, Bunde, Jemgum und Weener (Ems) jeweils gesonderte Fundtierversicherungen mit dem Tierschutzverein Rheiderland e.V.i.L. unterhalten, welcher sich zum 28.8.2024 aufgelöst hat. Die Liquidation wird durch die Städte Papenburg und Weener durchgeführt, um auch weiterhin so die notwendige Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Falls nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten noch Vermögen übrig ist, so fällt dies laut § 45 BGB den in der Satzung bestimmten Personen zu. Die Vereinssatzung sieht vor, dass im Falle einer Auflösung des Vereins das Vereinsvermögen an die Rheiderland-Kommunen Weener, Bunde und Jemgum fällt.

Im Jahr 2006 hat die Stadt Papenburg dem Tierschutzverein für den Bau eines Hundehauses ein Darlehen in Höhe von 60.000 Euro gewährt. Zur Absicherung wurde im Grundbuch des Tierheims eine Grundschuld zugunsten der Stadt Papenburg eingetragen. Seinerzeit wurde vereinbart, dass im Falle einer Vereinsauflösung der Zuschuss an die Stadt Papenburg zurückzuzahlen ist, wobei für jedes abgelaufene Jahr seit Zuschussgewährung eine Summe von 3.000 Euro in Abzug zu bringen ist. Dementsprechend valutiert das Darlehen zum 31.12.2024 mit 6.000 Euro.

Da alle an der beabsichtigten Gesellschaftsgründung beteiligten Kommunen mit vertraglichen Beziehungen verbunden sind und die gemeinsame Aufgabenerfüllung besteht, hat man sich darauf verständigt, weiterhin erfolgreich in der Aufgabenerfüllung zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck soll eine gemeinsame gemeinnützige Gesellschaft gegründet werden. Zweck der Gesellschaft ist die Aufnahme und Versorgung von Fundtieren sowie die Förderung des allgemeinen Tierschutzes.

Für die Aufteilung der laufenden Betriebskosten sowie noch zu leistender Investitionsmaßnahmen wird der prozentuale Verteilschlüssel des Stammkapitals verwendet, um eine sachgerechte Kostenverteilung zu gewährleisten. Zur Einbindung des Ehrenamtes könnte zudem ein Verein, beispielsweise als Förderverein, ins Leben gerufen werden.

Gem. § 58 Abs. 1 Ziffer des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes beschließt der Rat über die

Beteiligung an Gesellschaften und anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie die Änderung der Beteiligungsverhältnisse.

Zur kommunalrechtlichen Bewertung der Beteiligung ist auszuführen, dass gemäß § 137 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Kommunen nur unter bestimmten Voraussetzungen Unternehmen führen oder an ihnen beteiligt sein dürfen.

Die einzelnen Voraussetzungen werden wie folgt ausgeführt:

### 1. **Öffentlicher Zweck (§ 136 NKomVG)**

Wie bereits ausgeführt, stellt die Beteiligung an der Tierheim Stapelmoor gGmbH einen Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge dar und umfasst somit staatliche Aufgaben zur Bereitstellung der für ein menschliches Dasein als notwendig erachteten Güter und Dienstleistungen. Die Gesellschaft verfolgt somit ausschließlich öffentliche Zwecke entsprechend den Vorgaben nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz.

### 2. **Leistungsfähigkeit (§ 136 Abs. 1 Nummer 2 NKomVG, § 137 Abs. 1 Nummer 3 NKomVG, § 149 NKomVG)**

Die von der Gemeinde Jemgum beabsichtigte Beteiligung liegt im Rahmen der kommunalen Leistungsfähigkeit. Die finanziellen Rahmenbedingungen sehen für den laufenden Betrieb Geldmittel in Höhe der bisher geleisteten Zuwendung von 25.000 Euro inklusive gängiger Teuerungsraten an den Verein vor, so dass der Betrieb der Gesellschaft zukünftig keine wesentlichen Veränderungen der Haushaltspositionen verursacht.

Es ist von der Gemeinde Jemgum für ihre Beteiligung ein Stammkapital in Höhe von 1.875 Euro an die Tierheim Stapelmoor gGmbH zu leisten. Die Auflösung der Gesellschaft ist in den §§ 15,16 des Gesellschaftervertrages vorgesehen. Sollte sich die Gesellschaft vollumfänglich auflösen, so fällt das vorhandene Vermögen in die Liquidation und wird anhand der eingebrachten Anteile am Stammkapital verteilt.

### 3. **Subsidiaritätsprinzip (§ 136 Abs. 1 Nummer 3 NKomVG)**

Das Subsidiaritätsprinzip erlaubt ein Tätigwerden der Kommunen nur dann, wenn ein privater Dritter den Zweck nicht ebenso gut erfüllen kann, wie die Kommune. Von dieser Regel ist unter anderem der Bereich des Tierschutzes betroffen. Es ist bekannt, dass Tierheime und Tierschutzvereine dem Allgemeinwohl dienen. Dies ist insbesondere durch die beabsichtigte Gemeinnützigkeit erkennbar. Ziel ist nicht der kostendeckende Betrieb, sondern die Erfüllung der Aufgabe im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen.

### 4. **Rechtsform mit Haftungsbeschränkung (§ 137 Abs. 1 Nummer 2 NKomVG)**

Die Haftung der gGmbH ist gegenüber dem Gläubigern gemäß § 13 Abs. 2 GmbH Gesetz auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die Haftung der Gemeinde Jemgum beschränkt sich somit auf ihren Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von 1.875 Euro an der Tierheim Stapelmoor gGmbH.

### 5. **Einzahlung, Verpflichtung und Leistungsfähigkeit (§ 137 Abs. 1 Nummer 3 NKomVG)**

Die Beteiligung ist auf eine Höhe von 1875,00 Euro begrenzt (§ 5 Absatz 3 Gesellschaftervertrag). Eine Nachschusspflicht ist durch den Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen. Sämtliche Kosten werden anhand des Kostenverteilungsschlüssels verteilt. Für die Kontrolle der eingesetzten Mittel wird ein Geschäftsführer benannt (§ 9 Absatz 1

Gesellschaftervertrag). Dieser ist verpflichtet, die Geschäfte wirtschaftlich zu führen. Die Jahresabschlüsse sind drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahrs vorzulegen (§ 10 Absatz 2 Gesellschaftervertrag). Das wirtschaftliche Risiko für die Gemeinde Jemgum ist daher auf ein Minimum begrenzt.

**6. Kein Verlustübernahme unbestimmter Höhe (§ 137 Abs. 1 Nummer 4 NKomVG)**

siehe Ausführung zu Ziffer 2 und 5

**7. Sicherstellung des öffentlichen Zwecks durch die Ausgestaltung im Gesellschaftervertrag (§ 137 Abs. 1 Nummer 5 NKomVG)**

Der öffentliche Zweck der Beteiligung ist in § 2 Absatz 2 des Gesellschaftervertrages wie folgt formuliert: Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des allgemeinen Tierschutzes im Sinne von § 52 Absatz 2 Ziffer 14 der Abgabenordnung (AO) sowie die Aufnahme und Versorgung von Fundtieren. Dieser Zweck wird verwirklicht durch den Betrieb des Tierheimes in Weener – Stapelmoor, Deichstraße 10.

**8. Angemessener kommunaler Einfluss gemäß Beteiligungsform (137 Abs. 1 Nummer 6 NKomVG - § 138 Abs. 2 NKomVG)**

Die Sicherstellung eines angemessenen Einflusses ist dadurch gewährleistet, dass die Stadt Weener (Ems) und die Gemeinden Bunde und Jemgum sowie die Stadt Papenburg die einzigen Gesellschafter der Tierheim Stapelmoor gGmbH sind. Gemäß § 5 Absatz 3 des Gesellschaftervertrages gewährt die Beteiligung von 1875 Euro am Stammkapital eine Stimme. Die Kommunen werden in der Gesellschafterversammlung von den Bürgermeister\*innen der Städte Papenburg und Weener (Ems) sowie den Gemeinden Bunde und Jemgum vertreten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch einen kommunalen Vertreter. Somit ist ein angemessener kommunaler Einfluss gewährleistet.

**9. Rechtzeitige Vorlage der Unterlagen für einen konsolidierten Gesamtabschluss § 137 Abs. 1 Nummer 8 NKomVG und § 158 NKomVG**

Die Beteiligung an der Tierheim Stapelmoor gGmbH wird im Abschluss der Gemeinde Jemgum als Beteiligung geführt. In § 9 Absatz 4 des Gesellschaftervertrages ist festgeschrieben, dass der Geschäftsführer dafür Sorge zu tragen hat, dass die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen ist und zu diesem Zweck der Konsolidierung des Jahresabschlusses der gemeinnützigen Gesellschaft mit den Jahresabschlüssen der Gesellschafter zu einem konservierten Gesamtabschluss nach §§ 128 Abs. 4-6 und § 129 alle erforderlichen Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltjahres aufgestellt werden kann. Weiterhin ist in § 10 Absatz 2 des Gesellschaftervertrages festgehalten, dass der Geschäftsführer den Jahresabschluss bis zum 31.03. des Folgejahres aufzustellen und gemäß § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer zur Prüfung vorzulegen hat. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses stehen dem Rechnungsprüfungsamt oder den von Ihnen beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Befugnisse der in § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz zur Verfügung. Zudem steht dem Rechnungsprüfungsamt das Recht zu, sich unmittelbar durch die Geschäftsführung berichten zu lassen und den Betrieb sowie Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Mit diesen Regelungen

werden die Vorgaben gemäß § 137 Abs. 1 Nummer 8 NKomVG erfüllt.

Somit sind die kommunalrechtlichen Voraussetzungen für eine Beteiligung an der gGmbH gegeben. Seitens der Verwaltung bestehen keine rechtlichen Bedenken an einer Beteiligung.

Das Finanzamt Leer hat bereits bestätigt, dass es sich bei dem Vertragszweck um eine Gemeinnützigkeit handelt.

**Beschlussvorschlag:**

1. Es wird beschlossen, der Gründung der Tierheim Stapelmoor gGmbH zuzustimmen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro. Die Gesellschaftsanteile werden auf alle Gründungsgesellschafter zu den im Gesellschaftsvertrag genannten Schlüssel verteilt.
  
2. Es wird beschlossen, dass sich die Gemeinde Jemgum mit der weiteren kreisangehörigen Gemeinde Bunde sowie der Stadt Papenburg und Weener an der neu zu gründenden Gesellschaft gemäß dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages beteiligt. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Zuge des Gründungsverfahrens ggf. erforderlich werdende redaktionelle Änderungen des Gesellschaftsvertrags vorzunehmen.
  
3. Es wird beschlossen, dass der unter § 8 benannte Vertreter der Gemeinde Jemgum beauftragt wird, in der Gründungsversammlung den für die Gründung der Gesellschaft und die Beteiligung der Gemeinde erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen zuzustimmen.
  
4. Es wird beschlossen, als Vertreter der Gemeinde Jemgum in der Gesellschafterversammlung der neu zu gründenden gemeinnützigen Gesellschaft gem. § 138 Abs. 1 NKomVG den Bürgermeister der Gemeinde Jemgum zu bestellen. Die Vertretung im Verhinderungsfall wird verwaltungsintern geregelt werden.

**Finanzierung**

In § 5 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages wird die Höhe des Stammkapitals auf 25.000 Euro festgesetzt. Die Höhe der Verteilung richtet sich nach § 5 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages:

<b>Kommune</b>	<b>Geschäftsanteile</b>	<b>in Prozent</b>	<b>Anteil Stammkapital</b>
Stadt Papenburg	12.500	50	12.500 Euro
Stadt Weener (Ems)	7.500	30	7.500 Euro
Gemeinde Bunde	3.125	12,5	3.125 Euro
Gemeinde Jemgum	1.875	7,5	1.875 Euro

Für die Aufteilung der **laufenden Betriebskosten** sowie noch zu leistender **Investitionsmaßnahmen** wird der prozentuale Verteilschlüssel des Stammkapitals verwendet, um eine sachgerechte Kostenverteilung zu gewährleisten.

Aus Sicht der Verwaltung wird angestrebt, die Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Fundtieren und ordnungsbehördlich unterzubringenden Tiere wie in den Vorjahren

jedoch zuzüglich moderater jährlicher Anpassungen im Rahmen allgemeiner Teuerungsraten zu veranschlagen. Zur Ertüchtigung der vorhandenen Infrastruktur auf dem Tierheimgelände und der Beseitigung des festgestellten Reparaturstaus wurde der vorgenannte Betrag im Haushalt 2025 auf 25.000 Euro erhöht. Die Erhöhung wurde von allen beteiligten Kommunen analog zum Verteilschlüssel vorgenommen.

Die Stadt Weener (Ems) hat zusätzlich Arbeitgeberbruttokosten in Höhe von 94.000 Euro für zwei Tierpflegerstellen in den Haushalt eingestellt, um den erhöhten Personalbedarfen Rechnung zu tragen. Die abgerufenen Personalkostenbedarfe werden ebenfalls analog zum Kostenverteilungsschlüssel mit den übrigen Gesellschaftern abgerechnet.

### **Anlagenverzeichnis:**

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/1607/2025/

Betreff:	<b>Lärmaktionsplan der Gemeinde Jemgum - Runde 4 -</b>		
Federführung:	Fachbereich 2	Datum:	09.04.2025
Verfasser:	Christiane Dorenbos	Fraktion:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungsausschuss Rat	23.04.2025	

### I. Sachverhalt:

Mit der Umgebungslärmrichtlinie EL 2002/49/EG hat die Europäische Union eine Richtlinie zur Reduktion von Schallimmissionen verabschiedet. Die Richtlinie zielt darauf ab, schädliche Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm zu vermeiden und zu vermindern.

Damit werden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen in einem vorgegebenen Zeitrahmen

- strategische Lärmkarten zu erstellen,
- die Öffentlichkeit über die Schallbelastung und die damit verbundenen Wirkungen zu informieren,
- Aktionspläne mit Lärmschutzmaßnahmen aufzustellen, wenn bestimmte, von den einzelnen Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung festgelegte Kriterien zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen oder zum Schutz und Erhalt ruhiger Gebiete nicht erfüllt sind, und
- die EU-Kommission über die Schallbelastung, die Betroffenheit der Bevölkerung und die getroffenen Maßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet zu informieren.

Die Kommunen werden in der Richtlinie verpflichtet, die Lärmaktionspläne alle fünf Jahre zu überprüfen bzw. fortzuschreiben.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.03.2025 beschlossen, die Ergebnisse der Lärmkartierungen für einen Monat öffentlich auszulegen.

Die Unterlagen wurden im Auslegungszeitraum 05.03.2025 – 05.04.2025 zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Jemgum bereitgestellt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen aus der Beteiligung ein.

### Beschlussvorschlag:

#### Für den Verwaltungsausschuss:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Rat, den Lärmaktionsplan -Runde 4- zu beschließen.

Für den Rat:

Der Rat beschließt den Lärmaktionsplan -Runde 4-.

### **Finanzierung**

**Anlagenverzeichnis:**

Lärmaktionsplan -Runde 4-



# **Gemeinde Jemgum**

## **Lärmaktionsplan – Runde 4**

### **(Hauptverkehrsstraßen)**

#### **Inhalt**

1	Allgemeine Angaben .....	2
2	Bewertung der Ist-Situation .....	3
3	Maßnahmenplanung .....	5
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit .....	7
5	Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan .....	9
6	Evaluierung des Aktionsplans .....	9
7	Inkrafttreten des Aktionsplans .....	10

# 1 Allgemeine Angaben

## 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Gemeinde Jemgum
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	03457012
Vollständiger Name der Behörde:	Gemeinde Jemgum
Straße:	Hofstraße
Hausnummer:	2
PLZ:	26844
Ort:	Jemgum
E-Mail ( <i>freiwillige Angabe</i> ):	gemeinde@jemgum.de
Internet-Adresse ( <i>freiwillige Angabe</i> ):	www.jemgum.de

## 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Jemgum liegt in Ostfriesland und gehört zum Landkreis Leer in Niedersachsen. Das Gemeindegebiet umfasst das nördliche Gebiet des Rheiderlands. Die nächstgelegenen Städte sind Weener, Leer und Emden. Während die Gemeinde an die Stadt Weener und an den einzigen linksemsischen Stadtteil Leers, Bingum, direkt angrenzt, liegt Emden jenseits der Ems. Im Süden grenzen die ebenfalls zum Rheiderland gehörenden Gemeinden Bunde und Weener sowie der Leeraner Ortsteil Bingum an, jenseits der Ems liegen im Osten die Gemeinde Moormerland und die Stadt Leer, im Norden die Ortsteile Petkum und Widdelswehr der Stadt Emden. Die am nächsten gelegenen Großstädte sind Oldenburg und Groningen in den Niederlanden. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Leer teilt dem Hauptort Jemgum die Funktion eines Grundzentrums für das Gemeindegebiet zu.

Die Gemeinde besteht aus den Ortschaften Jemgum als Verwaltungsstandort, Böhmerwold, Critzum, Ditzum, Hatzum, Holtgaste, Marienchor, Midlum, Nendorp, Oldendorp und Pogum. Insgesamt leben in der Gemeinde Jemgum ca. 3.600 Einwohner auf einer Fläche von 78,5 qm. Als Hauptlärmquelle verläuft die Autobahn A 31, die einen geringen Teil der Gemeindefläche verlärm. Die von der A 31 betroffene Fläche ist unbewohnt. Die A 31 hat im betreffenden Abschnitt eine Verkehrsbelastung (DTV) von 26.200 Kfz/Tag (Hochrechnung 2015 auf 2019 aufgrund der Pandemie).

## 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

## 1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Übersicht Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden.

Informationen über zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä., die im Aktionsplan verwendet wurden:

Da keine Personen im Sinne der Lärmaktionsplanung betroffen sind, werden keine Grenz- oder Richtwerte angegeben.

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A)  $L_{DEN}$  durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

0

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A)  $L_{Night}$  durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

0

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A)  $L_{DEN}$  durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

0

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A)  $L_{Night}$  durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

0

## **2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind**

Das Gemeindegebiet wird im Südwesten vom Isophonenband der kartierten A 31 berührt, ohne dass Menschen im Sinne der EU-ULR betroffen wären (vgl. Auswertung des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 15.06.2023). Die betroffene Fläche  $L_{den} > 55$  dB(A) beträgt 2,5 qkm (vgl. Anlagen 1 und 2).

## **2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen**

Es gibt keine Lärmprobleme, denen mit Maßnahmen im Sinne der EU-ULR begegnet werden müsste.

## **2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans (freiwillige Angabe)**

### 3 Maßnahmenplanung

#### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)
1.		
2.		
3.		

#### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen: - keine -

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens <i>(freiwillige Angabe)</i>	Kosten der Maßnahme [€] <i>(freiwillige Angabe)</i>
1.				
2.				
3.				
...				
...				

**Erläuterungen des erwarteten Nutzens (Pflichtangabe)**

keine
-------

### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Gibt es eine langfristige Strategie?

*Nein, weil nicht erforderlich*

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

*Nein, nicht erforderlich*

Wenn ja:

Lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebiets ( <i>freiwillige Angabe</i> )	Art des ruhigen Gebiets	Schutzmaßnahmen
1.			
2.			
3.			
...			
...			

Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in georeferenzierter Form zu übermitteln.

Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

0

**3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert**

**4 Mitwirkung der Öffentlichkeit**

**4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Von:

05. März 2025

Bis:

05. April 2025

**4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung**

Öffentliche Auslage des Entwurfs des Lärmaktionsplanes.

**4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (*freiwillige Angabe*)**

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (*freiwillige Angabe*):

#### 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

*Nein*

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

*Nein*

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

*Nein*

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Keine Überarbeitung erforderlich.

#### 4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

Nicht erforderlich.

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (*freiwillige Angabe*):

## 5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung) (*freiwillige Angabe*):

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen (*freiwillige Angabe*):

## 6 Evaluierung des Aktionsplans

### 6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind.

*Nein*

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

### 6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind.

*Nein*

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

## 7 Inkrafttreten des Aktionsplans

### 7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

am: **Eintrag durch Gemeinde (Beschluss des Rates oder des VA)**

**Jemgum, den** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Hans-Peter Heikens**

### 7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

zum:

### 7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

www.jemgum.de

Anlagen:

Karte 1: Isophonenkarte  $L_{den}$  (24-Stundenwert **day**, **evening**, **night** – Durchschnitt)

Karte 2: Isophonenkarte  $L_{night}$  (8-Stunden Nachtwert - Durchschnitt)

Die Karten sind online abrufbar und einstellbar auf dem Kartenserver des Landes Niedersachsen unter:

<https://www.umweltkarten->

[niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Luft%20und%20L%C3%A4rm&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&zoom=10&layers=Gemeinden\\_betroffen\\_2022,Hauptverkehrsstrassen2022,StrassenlaermLden2022&E=392298.19&N=5898920.06&catalogNodes=&layers\\_opacity=1,1,0.5](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Luft%20und%20L%C3%A4rm&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&zoom=10&layers=Gemeinden_betroffen_2022,Hauptverkehrsstrassen2022,StrassenlaermLden2022&E=392298.19&N=5898920.06&catalogNodes=&layers_opacity=1,1,0.5) ( $L_{den}$ - 24-Stunden-Karte)

<https://www.umweltkarten->

[niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Luft%20und%20L%C3%A4rm&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&zoom=10&layers=Gemeinden\\_betroffen\\_2022,Hauptverkehrsstrassen2022,StrassenlaermLnight2022&E=392298.19&N=5898920.06&catalogNodes=&layers\\_opacity=1,1,0.5](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Luft%20und%20L%C3%A4rm&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&zoom=10&layers=Gemeinden_betroffen_2022,Hauptverkehrsstrassen2022,StrassenlaermLnight2022&E=392298.19&N=5898920.06&catalogNodes=&layers_opacity=1,1,0.5) ( $L_{night}$ - 8-Stunden-Karte-Nacht)